S 4 SF 12/21 K

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Covid-19-Pandemie Hygienemaßnahmen besondere Aufwendungen notwendige Kosten Schätzung Sachverständigengutachten
Leitsätze	1. Die Kosten eines Sachverständigen für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen anlässlich einer Begutachtung während der Covid-19-Pandemie sind besondere Aufwendungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG. 2. Liegt ein Einzelnachweis der Aufwendungen nicht vor, ist zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „notwendige besondere Kosten“ auf einen pauschalisierenden Ansatz zurückzugreifen. 3. Für die Schätzung der Kosten ist auf Nr. 245 der Anlage Gebührenverzeichnis zur GOÄ zurückzugreifen, so dass sich ein Kostenansatz i.H.v. 6,41 € (1-facher Satz) netto ergibt.
Normenkette	JVEG § 12 GOÄ Anlage Gebührenverzeichnis Nr. 245 ZPO § 278 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 12/21 K
Datum	09.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SB 128/21 B
Datum	15.11.2021

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts Fulda 9. August 2021 abgeÃ¤ndert und die VergÃ¼tung des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r das im Verfahren S 14 SB 76/19 erstellte Gutachten vom 26. Februar 2021 auf insgesamt 1.577,86 â¬ festgesetzt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens nach dem JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz (JVEG).

In dem Klageverfahren des B. gegen das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda (Sozialgericht Fulda, S 14 SB 76/19) erstellte der BeschwerdefÃ¼hrer ein Gutachten von Amts wegen zur HÃ¶he des bei dem KlÃ¤ger festzustellenden Grades der Behinderung (GdB). Die Vorsitzende der 14. Kammer beauftragte Prof. Dr. C. mit Beweisanordnung vom 26. August 2019 und fÃ¼gte ergÃ¤nzend an: â€žIch bitte um Erstellung eines orthopÃ¤dischen Zusatzgutachtens durch Herrn Dr. A., A-Stadtâ€œ. Prof. Dr. C. gab die Gerichtsakte an den BeschwerdefÃ¼hrer weiter und legte sein Gutachten vom 13. November 2020 am 16. November 2020 vor.

Der BeschwerdefÃ¼hrer legte sein Gutachten am 27. Februar 2021 vor und machte mit Kostenrechnung vom 26. Februar 2021 eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von insgesamt 1.577,86 â¬ geltend.Â

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

HWS in 2 Ebenen	Â	Â Â 22,73 â¬
Digitalzuschlag	Â	Â Â Â 4,37 â¬
HWS ergÃ¤nzende Ebene	Â	Â Â 12,12 â¬
Digitalzuschlag	Â	Â Â Â 2,33 â¬
LWS in 2 Ebenen	Â	Â Â 30,31 â¬
Digitalzuschlag	Â	Â Â Â 5,83 â¬
VergÃ¼tung fÃ¼r erhÃ¶hten Hygieneaufwand aus Anlass der Covid-19-Pandemie	Â	Â Â Â 6,41 â¬
Aktenstudium	2 Stunden	Â 150,00 â¬
Anamnese und Untersuchung	4 Stunden	Â 300,00 â¬

Abfassung der schriftlichen Beurteilung	7 Stunden	Â 525,00 â¬
Diktat und Korrektur	3 Stunden	Â 225,00 â¬
Schreibauslagen	32000 AnschlÃ¤ge	Â Â 28,80 â¬
Portoauslagen	Â	Â Â 13,04 â¬
Zwischensumme	Â	*1.325,94 â¬*
Umsatzsteuer	Â	Â Â 251,92 â¬
Gesamtbetrag	Â	**1.577,86 â¬**

Die Rechnung wurde von der Urkundsbeamtin mit Schreiben vom 31. MÃ¤rz 2021 um den Hygieneaufschlag in HÃ¶he von 6,41 â¬ nebst Umsatzsteuer gekÃ¼rzt, so dass ein Gesamtbetrag in HÃ¶he von 1.570,25 â¬ anerkannt wurde.Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragte mit Schreiben vom 6. April 2021 die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung. Er fÃ¼hrte aus, dass der Hygieneaufschlag in Rheinland-Pfalz akzeptiert werde und verwies auf eine Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 18. November 2020 (L 4 SB 122/19).

Mit VerfÃ¼gung vom 14. April 2021 lehnte die Urkundsbeamtin eine Abhilfe ab.

Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 9. August 2021 die EntschÃ¤digung des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r die Erstattung seines Gutachtens im Verfahren S 14 SB 76/19 auf 1.570,25 â¬ festgesetzt und die Beschwerde zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass dem BeschwerdefÃ¼hrer die VergÃ¼tung wie beantragt mit Ausnahme der Mehraufwendungen wegen HygienemaÃnahmen aus Anlass der Covid-19-Pandemie zustÃ¼nde. Die Kammer schlieÃe sich der Auffassung an, die einen besonderen VergÃ¼tungsanspruch ablehne (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 12. November 2020, L 10 KO 3421/20). Auch handele es sich bei den Hygieneaufwendungen im Jahr 2021 nicht (mehr) um besondere Kosten gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG, sondern um Gemeinkosten, die nicht gesondert zu erstatten seien. Im Jahr 2021 zÃ¤hlten solche pandemiebedingten Aufwendungen wie allgemeine HygienemaÃnahmen zu den Ã¼blichen Kosten. Diese speziellen HygienemaÃnahmen hÃ¤tten zwischenzeitlich ihren Besonderheitsstatus verloren.

Der BeschwerdefÃ¼hrer hat gegen den ihm am 12. August 2021 zugestellten Beschluss am 18. August 2021 Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 der Beschwerde nicht abgeholfen.

Der BeschwerdefÃ¼hrer ist der Ansicht, dass ihm die Kosten fÃ¼r HygienemaÃnahmen aus Anlass der Covid-19-Pandemie schon deshalb zu erstatten seien, weil sie ihm von in seinem Auftrag tÃ¤tig werdenden Radiologen in Rechnung gestellt wÃ¼rden. Hierzu legt er eine Rechnung von Radiologen aus D-Stadt vom 13. August 2021 Ã¼ber eine RÃ¶ntgenuntersuchung vom 5. Juni 2021 vor.

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Fulda vom 9. August 2021, S 4 SF 12/21 K, abzuÃ¤ndern und seine VergÃ¼tung fÃ¼r das im Rechtsstreit S 14 SB 76/19 erstattete Gutachten auf 1.577,86 â¬ festzusetzen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Fulda vom 9. August 2021, S 4 SF 12/21 K, zurÃ¼ckzuweisen

Wegen der Einzelheiten im Ãbrigen wird auf die Antrags- und Beschwerdeakte sowie die Gerichtsakte zum Verfahren S 14 SB 76/19 Bezug genommen.

II.

Die Berichterstatterin des 2. Senats entscheidet Ã¼ber die Beschwerde gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG als Einzelrichterin.

Die gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 und 4 JVEG zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Anwendbar sind die Regelungen des JVEG in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, da nach der Ãbergangsvorschrift des Â§ 24 Satz 1 JVEG maÃgeblich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Beauftragung des SachverstÃ¤ndigen abzustellen ist. Der Antragsteller wurde hier bereits mit Beweisanordnung vom 26. August 2019, d.h. vor dem 1. Januar 2021, mit der Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragt. Zur Kenntnis gebracht wurde dem BeschwerdefÃ¼hrer diese Beweisanordnung durch Weiterleitung seitens des Dr. C. am 16. November 2020.

Das JVEG regelt gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, die von dem Gericht herangezogen worden sind. Eine solche Heranziehung des BeschwerdefÃ¼hrers nach Â§ 1 JVEG ist durch Beweisanordnung vom 26. August 2019 erfolgt, auch wenn der BeschwerdefÃ¼hrer die Beweisanordnung nicht direkt vom beauftragenden Gericht, sondern Ã¼ber einen vorherigen SachverstÃ¤ndigen erhielt. Die Beweisanordnung ist jedoch insoweit ausreichend eindeutig, dass der BeschwerdefÃ¼hrer mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt worden ist.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 JVEG erhalten SachverstÃ¤ndige
1. ein Honorar fÃ¼r ihre Leistungen (Â§Â§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (Â§ 5),
3. EntschÃ¤digung fÃ¼r Aufwand (Â§ 6) sowie
4. Ersatz fÃ¼r sonstige und fÃ¼r besondere Aufwendungen (Â§Â§ 7 und 12).

Nachdem nur der BeschwerdefÃ¼hrer Beschwerde eingelegt hat, kommt eine Verringerung der VergÃ¼tung unter den vom Sozialgericht festgesetzten Betrag in HÃ¶he von 1.570,25 â¬ nicht in Betracht. Im Gegensatz zur erstmaligen gerichtlichen VergÃ¼tungsfestsetzung nach Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG gilt im Beschwerdeverfahren das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius)

mit der Folge, dass der von der Vorinstanz festgesetzte Betrag nicht zum Nachteil des BeschwerdefÃ¼hrers geÃ¤ndert werden kann (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Mai 2013, L 15 SB 40/13 B, juris; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 20. Februar 2008, L 6 B 186/07 SF, juris). Das Beschwerdegericht hat aber alle fÃ¼r die Bemessung der VergÃ¼tung maÃgeblichen UmstÃ¤nde zu Ã¼berprÃ¼fen, unabhÃ¤ngig davon, ob sie der BeschwerdefÃ¼hrer angegriffen hat (Binz, in: Binz/DÃ¶rndorfer/Zimmermann, 4. Aufl. 2019, JVEG Â§ 4 Rn. 16). Das Beschwerdegericht ist eine neue Tatsacheninstanz, die in vollem Umfang anstelle des Erstgerichts zu entscheiden hat (Bayerisches LSG, Beschluss vom 10. MÃ¤rz 2015, L 15 RF 5/15, juris). Aus der Dispositionsmaxime (siehe Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz â SGG) folgt jedoch, dass das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nur im Umfang der durch die Beschwerde angefochtenen StreitgegenstÃ¤nde Ã¤ndern darf. Der Beschwerdegegenstand unterliegt der Disposition des BeschwerdefÃ¼hrers. Â§ 123 SGG ist auch in sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahren heranzuziehen (Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§ 176 SGG, Rn. 22). Die GrundsÃ¤tze des sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sind wiederum ergÃ¤nzend im Beschwerdeverfahren gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3, 4 JVEG anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Beschluss des Sozialgerichts nur insoweit geÃ¤ndert werden darf, als dies vom BeschwerdefÃ¼hrer beantragt ist.

Die von dem BeschwerdefÃ¼hrer begehrte ErhÃ¶hung der VergÃ¼tung auf 1.577,86 â¬ beruht auf der Erstattung einer Pauschale fÃ¼r erweiterte HygienemaÃnahmen wegen der Covid-19-Pandemie. Hinsichtlich der anzusetzenden Stunden und der sonstigen Kosten besteht zwischen den Beteiligten kein Streit.Â

ZunÃ¤chst hat der BeschwerdefÃ¼hrer keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten als besondere Leistungen nach Â§ 10 JVEG. Die durchgefÃ¼hrten Untersuchungen kÃ¶nnen gegenÃ¼ber dem Gericht nicht unmittelbar, wie in der Rechnung vom 26. Februar 2021 erfolgt, nach den GrundsÃ¤tzen der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r Ãrzte (GOÃ) abgerechnet werden. Eine Erstattung besonderer Leistungen ist abschlieÃend in Â§ 10 JVEG geregelt. Nach Â§ 10 Abs. 2 JVEG bemisst sich das Honorar fÃ¼r Leistungen der in Abschnitt O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) des GebÃ¼hrenverzeichnisses fÃ¼r Ã¤rztliche Leistungen (Anlage zur GOÃ) bezeichneten Art in entsprechender Anwendung dieses GebÃ¼hrenverzeichnisses nach dem 1,3-fachen GebÃ¼hrensatz. Die vom BeschwerdefÃ¼hrer geltend gemachten Nr. 245 der Anlage zur GOÃ ist nicht im Abschnitt O der Anlage zur GOÃ enthalten. Die GOÃ findet wiederum nur in den im JVEG ausdrÃ¼cklich normierten FÃ¤llen Anwendung (Beschluss des erkennenden Senats vom 8. August 2019, L 2 SF 69/17 K). Eine entsprechende oder analoge Anwendung kommt nicht in Betracht, denn sie widerspricht dem Wortlaut (âsoweitâ) und dem Charakter des Â§ 10 Abs. 2 JVEG als eng auszulegende Sondervorschrift (Beschluss des erkennenden Senats vom 13. Juli 2021, L 2 SF 1/20 K; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31. Januar 2020, L 2 SB 101/19 B; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 9. November 2015, L 6 JVEG 570/15; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 12. November 2020, L 10 KO 3421/20).

Der BeschwerdefÃ¼hrer kann jedoch einen Ersatz fÃ¼r besondere Aufwendungen gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG verlangen.Â

Nach Â§ 12 Abs. 1 JVEG sind, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der VergÃ¼tung nach den Â§Â§ 9 bis 11 JVEG auch die Ã¼blichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens Ã¼blicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Nach Â§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG werden jedoch die fÃ¼r die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschlieÃlich der insoweit notwendigen Aufwendungen fÃ¼r HilfskrÃ¤fte, sowie die fÃ¼r eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge gesondert ersetzt. Â§ 12 Abs. 1 JVEG bezweckt eine mÃ¶glichst vollstÃ¤ndige Abgeltung aller dort genannten im Einzelfall anfallenden Nebenkosten des SachverstÃ¤ndigen, soweit dieser sie tatsÃ¤chlich gehabt hat (Weber, in: Hartmann/Toissant, Kostenrecht, 51. Auflage 2021, Â§ 12 JVEG, Rn. 6).Â

Wird eine Hilfskraft durch den SachverstÃ¤ndigen herangezogen, erwirbt diese keinen eigenstÃ¤ndigen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der Staatskasse. Es handelt sich um ein privates RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem SachverstÃ¤ndigen und der Hilfskraft (Schneider, JVEG, 4. Aufl. 2021, Â§ 12 JVEG, Rn. 30). Der BeschwerdefÃ¼hrer hat zusÃ¤tzlich zu seiner Rechnung vom 26. Februar 2021 keine solchen besonderen Aufwendungen konkret geltend gemacht und nachgewiesen. Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte radiologische Rechnung vom 13. August 2021 fÃ¼r eine Untersuchung am 5. Juni 2021 steht offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Begutachtung im Ausgangsverfahren.

Der BeschwerdefÃ¼hrer hat dennoch Anspruch auf Erstattung eines Betrages in HÃ¶he von 6,41 â¬ fÃ¼r Kosten fÃ¼r Hygieneaufwand als besondere Aufwendung. Diese zusÃ¤tzlichen Kosten sind nach Ansicht des Senats mit der VergÃ¼tung nach den Â§Â§ 9 bis 11 JVEG nicht abgegolten.Â

Mit dem Honorar sind grundsÃ¤tzlich die allgemeinen GeschÃ¤fts-, Praxis- und BÃ¼rokosten des SachverstÃ¤ndigen und der mit der Erstattung des Gutachtens Ã¼blicherweise verbundene Aufwand abgegolten (sog. Gemeinkosten). Zu diesen Ã¼blichen Gemeinkosten zÃ¤hlen auch Aufwendungen, die sich aus einer angemessenen Ausstattung mit technischen GerÃ¤ten ergeben (vgl. BT-Drucks 15/1971, S. 184). Dementsprechend kann ein SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r die bloÃe Benutzung und fortlaufende Abnutzung von Werkzeugen, GerÃ¤ten und technischen Einrichtungen keine EntschÃ¤digung nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG erhalten (vgl. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Oktober 2019, L 15 SB 285/19 B, juris). Nach Ansicht des Senats zÃ¤hlen grundsÃ¤tzlich auch Hygienemittel zu den Stoffen und Werkzeugen, die der SachverstÃ¤ndige in seiner Praxis unabhÃ¤ngig von der Covid-19-Pandemie vorhÃ¤lt und benutzt. Allerdings ist fÃ¼r den Senat plausibel, dass sich der Umfang der Verwendung dieser Hygienemittel durch die pandemische Lage stark ausgeweitet hat und nicht dem normalen MaÃ entspricht. Diese zusÃ¤tzlichen MaÃnahmen sind ausschlieÃlich durch die Covid-19-Pandemie veranlasst und dienen speziell deren EindÃ¤mmung. Der Senat geht auch davon aus, dass sich der aktuell anzutreffende und erforderliche Hygienestandard nicht als Normallstandard etablieren, sondern mit

dem Ende der Pandemie auf ein vorpandemisches MaÃ zurÃ¼ckgehen wird. Die Kosten fÃ¼r die Einhaltung der HygienemaÃnahmen anlÃ¤sslich einer Begutachtung wÃ¤hrend der Covid-19-Pandemie sind deshalb besondere Aufwendungen des SachverstÃ¤ndigen im Sinne des Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG (ebenso LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. November 2020, L 4 SB 122/19, juris).

Der Begriff der â notwendigen besonderen Kostenâ im Sinne des Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Seine Auslegung unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Kriterien zur Konkretisierung der â Notwendigkeitâ der besonderen Kosten finden sich im JVEG nicht. Liegt ein Einzelnachweis der Aufwendungen nicht vor, ist zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs â notwendige besondere Kostenâ im Sinne des Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG auf einen pauschalisierenden Ansatz zurÃ¼ckzugreifen. Ist die konkrete HÃ¶he der Aufwendungen nicht feststellbar, so kann das Gericht die HÃ¶he in entsprechender Anwendung des Â§ 287 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls schÃ¤tzen (Beschluss des erkennenden Senats vom 30. Juni 2014, L 2 R 106/13 B, juris). So liegt der Fall hier: die Kosten fÃ¼r die unzweifelhaft vorhandenen zusÃ¤tzlichen Hygieneaufwendungen anlÃ¤sslich der Covid-19-Pandemie sind nur schwer konkret belegbar. Es wÃ¼rde einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Aufwand fÃ¼r SachverstÃ¤ndige erfordern, wenn in jedem einzelnen Abrechnungsfall verlangt wÃ¼rde, die Kosten fÃ¼r verbrauchte Hygienestoffe wie z.B. Masken, Ãberziehschuhen, Einmalhandschuhen, FlÃ¤chen- und HÃ¤ndedesinfektionsmittel, chirurgischen OP-Hauben und Spuck-Gesichtsmasken konkret zu beziffern und zu belegen. FÃ¼r die SchÃ¤tzung der Kosten entsprechend Â§ 287 Abs. 2 ZPO erachtet der Senat einen RÃ¼ckgriff auf die Nr. 245 der Anlage zur GOÃ i.H.v. 6,41 â¬ (1-facher Satz) netto entsprechend der Gemeinsamen Analogabrechnungsempfehlung der BÃK, dem PKV-Verband und den BeihilfekostentrÃ¤gern des Bundes und der LÃ¤nder fÃ¼r die ErfÃ¼llung erhÃ¶hter HygienemaÃnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie pro Sitzung bei unmittelbarem Arzt-Patienten-Kontakt fÃ¼r zutreffend (ebenso auch LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. November 2020, L 4 SB 122/19, juris m. Anm. Keller, jurisPR-SozR 6/2021 Anm. 5). Den Ansatz dieser Pauschale erachtet der Senat sowohl aus PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gungen als auch aus GrÃ¼nden einer mÃ¶glichst landesweiten Vereinheitlichung der AbrechnungsmaÃstÃ¤be fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig. Der Senat hÃ¤lt es auch angesichts des sich gerade wieder verschÃ¤rfenden Infektionsgeschehens nicht fÃ¼r sachgerecht, Ã¼ber ein Ende der erforderlichen zusÃ¤tzlichen HygienemaÃnahmen und der MÃ¶glichkeit, die Pauschale abzurechnen, zu spekulieren. Die benannte Abrechnungsempfehlung wurde zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2021 verlÃ¤ngert.

Insgesamt ist die VergÃ¼tung des BeschwerdefÃ¼hrers daher unter BerÃ¼cksichtigung besonderer Aufwendungen fÃ¼r erhÃ¶hten Hygieneaufwand wegen der Covid-19-Pandemie in HÃ¶he von 6,41 â¬ nebst der darauf entfallenden Umsatzsteuer auf einen Betrag von 1.577,86 â¬ festzusetzen.

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 4 Abs. 8 JVEG).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).
Â

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024